

Parteigruppenorganisator und seinen Stellvertreter.

c) Die Kassierung erfolgt durch den Sekretär der Grundorganisation. Auf Beschluß können weitere Leitungsmitglieder herangezogen werden.

62 a) In Betrieben, staatlichen und wirtschaftlichen Verwaltungen, Institutionen usw. mit mehr als 50 Mitgliedern und Kandidaten können zur Wahl der Leitungen der Grundorganisationen Gesamtmitgliederversammlungen oder mit Zustimmung der übergeordneten Parteiorgane Delegiertenkonferenzen abgehalten werden.

bi In den Grundorganisationen, die in Parteiorganisationen der Abteilungen, Arbeitsabschnitte usw. unterteilt sind, werden zur Beratung grundsätzlicher Fragen, die den gesamten Betrieb betreffen, in bestimmten Zeitabständen oder auf Verlangen mehrerer Parteiorganisationen der Abteilungen durch die Lei/